

# **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Kreis Nordfriesland)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum erlassen:

## **Artikel I**

Die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum vom 23. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Amtsflagge zeigt in Blau einen silbernen (weißen) Schlangenbalken (Wellenbalken).“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„2 a  
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt  
(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Das Amt Föhr-Amrum entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

## **Artikel II**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.

Wyk auf Föhr, den ...

Amtsdirektor